



Thomas Jäckel
stellv. Brand- und
Katastrophenschutzinspekteur
- Leiter der Kreisausbildung
stvbki2@alzey-worms.de

Merkblatt

„Leitfaden für Teilnehmer an der Kreisausbildung im Landkreis Alzey-Worms“

Stand: 29.09.2022

Vorwort

Einige Abläufe wurden im Laufe des letzten Jahres geändert und sollen in diesem Dokument zusammengefasst werden. Des Weiteren wird der Leitfaden ständig aktualisiert und fortgeschrieben.

Die jeweils aktuelle Version des Leitfadens ist auf der Seite des Landkreises Alzey-Worms im BKS-Portal in der Rubrik „Kreisausbildung“ zu finden.

Ziel dieses Leitfadens ist es, für die im Rahmen der Kreisausbildung Beteiligten Personen **Planungssicherheit und Transparenz** zu schaffen. Ein ganzheitliches Dokument als Orientierungshilfe und Nachschlagewerk hat sich in anderen Landkreisen bereits bewährt und soll jetzt auch bei uns Abläufe vereinfachen und beschleunigen.

Unter dem Motto **Qualität statt Quantität** wurden die maximalen Teilnehmerzahlen für die einzelnen Lehrgänge angepasst, um eine größtmögliche Qualität in der Ausbildung gewährleisten zu können.

Im Mittelpunkt aller festgehaltenen Maßnahmen steht der Lehrgangsteilnehmer.

Fristen und Meldeschemas sollen ein klares Bild zum Ablauf des Lehrgangs vermitteln und ausreichend Vorplanungszeit, sowie einen reibungslosen Ablauf ermöglichen.

Ich wünsche allen Teilnehmern eine interessante Ausbildungszeit, viel Erfolg und Gesundheit.



Inhalt

Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln	3
Anmeldeverfahren	6
Schematischer Aufbau der Lehrgänge auf Kreisebene	7
Lehrgangs- und Prüfungsordnung	8
Lehrgangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrgänge	9
Anlage Atemschutzgeräteträger	12
Anlage Sprechfunker	13
Sonstige Hinweise:	14

Das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Kreisausbildung im ist Landkreis Alzey-Worms zu beachten!



Weiterführende Links/Informationen:

Die Kreisausbildung im Landkreis Alzey-Worms im BKS-Portal (Link Zum QR-
<https://bks-portal.rlp.de/organisation/landkreis-alzey-worms/landkreis-alzey-worms/kreisausbildung>)

Übersicht aller Kreisausbildungslehrgänge im Landkreis Alzey-Worms
<https://mpfeuer-vp.webservices.mpsoft4u.info/alzeyworms/index/>
→Unter dem Reiter „Veranstaltungen“

Feuerwehrdienstvorschriften im BKS-Portal:

[Feuerwehrdienstvorschriften](#)

Feuerwehrverordnung (FwVO) Rheinland-Pfalz:

[Feuerwehrverordnung \(FwVO\) Stand 2012](#)

Teilnehmerhefte und Präsentationen der LFKA:

<https://bks-portal.rlp.de/aus-und-fortbildung/kreisausbildung>

Übersicht der veröffentlichten Lernmittel der LFKA in einer herunterladbaren Linkliste im pdf-Format:

[Auflistung digitaler Lehr- und Lerninhalte in RLP](#)



Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln

Um einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf zu garantieren, ist es erforderlich, dass sich alle Teilnehmer an Lehrgänge bzw. Seminaren an die nachfolgenden Regelungen halten.

Anweisungen von Veranstaltungsleitern und Ausbildern

Den dienstlichen Anweisungen des Lehrgangleiters bzw. der Ausbilder sind Folge zu leisten. Lehrgangsteilnehmer, die in grobem Maß gegen die Verhaltensregeln verstoßen, können vom Lehrgangleiter nach Anhörung von der Veranstaltung zeitweise oder generell ausgeschlossen werden.

Pünktlichkeit

Die Teilnehmer erscheinen bitte stets pünktlich zum Lehrgang. Die Teilnahme am Lehrgang verspricht nur dann Erfolg, wenn der Lehrgang vollständig absolviert wird. Regelungen zu Fehlzeiten sind in der Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.

Kleiderordnung

Während der gesamten Veranstaltung ist eine ordentliche und saubere Dienstkleidung (HuPF, d.h. keine Jeans o.ä.) zu tragen.

Bei praktischen Unterweisungen ist grundsätzlich die persönliche Schutzausrüstung, gemäß UVV Feuerwehren (DGUV Regel 105-049), zu tragen:

- Feuerwehrsutzhleidung
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- Feuerwehrsutzhandschuhe
- Feuerwehrsutzhshuhwerk

Im Einzelfall und nach Art des Lehrgangs kann nach Anordnung des Lehrgangleiters von dieser Regelung abgewichen werden. Spezielle Regelungen, insbesondere bei den Lehrgängen Atemschutzgeräteträger und Chemikalienschutzanzug, sind in den jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen zu finden.

Es ist darauf zu achten, dass im Lehrsaal keine kontaminierte Kleidung getragen wird.

Lernerfolgskontrolle für Lehrgänge

Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob die Teilnehmenden das Ausbildungsziel erreicht haben (siehe § 18 Abs. 1 FwVO).

Der Lehrgangleiter teilt zu Beginn der Veranstaltung mit, ob ein Leistungsnachweis erfolgt, bzw. wie der Leistungsnachweis abläuft (Form und Inhalt) und welche Punktzahl zum Bestehen des Leistungsnachweises erforderlich ist. Nähere Regelungen hierzu sind in der Lehrgangs- und Prüfungsordnung zu finden.



Parken/Parkplätze

Die Ein- und Ausfahrten vor den Feuerwehrgerätehäusern sind freizuhalten.

Aufenthalt im Feuerwehrgerätehaus

Die Kreisausbildung ist in den Feuerwehrgerätehäusern „nur zu Gast“. Wir bitten die Lehrgangsteilnehmer sich dementsprechend zu verhalten. Insbesondere sind die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Fahrzeughalle nur in Begleitung eines Ausbilders zu betreten.

Ausbildungszeiten

Die Ausbildungszeiten werden vom Lehrgangsteilnehmer bekannt gegeben. In seltenen Fällen können einzelne Termine verschoben oder getauscht werden. Über Änderungen sollen die Teilnehmer so früh wie möglich in Kenntnis gesetzt werden.

Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichtes ist grundsätzlich nicht gestattet.

Smartphones/Funkmeldeempfänger

Smartphones und Funkmeldeempfänger sind während der Veranstaltung auszuschalten oder auf die Funktion „lautlos“ zu stellen.

Unfälle und Mängel

Auftretende Mängel oder Unfälle sind unverzüglich dem jeweiligen Ausbilder oder dem Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen, dieser wiederum sendet den Unfallbericht an die Kreisverwaltung und den Leiter der Kreisausbildung zu. Für nachträglich gemeldete Mängel oder Unfälle kann gegebenenfalls keine Haftung übernommen werden. Zur Vermeidung von Unfällen ist auf die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

Fahrzeug- und Gerätepflege

Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Ausbildung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Rauch- und Alkoholverbot

Während der gesamten Veranstaltungsdauer gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Lediglich in den Pausen ist das Rauchen erlaubt. Hierzu wird vom jeweiligen Ausbilder ein Platz zugewiesen.



Fahrzeug- und Gerätebedarf

Für den praktischen Teil der Ausbildung werden zum Teil feuerwehrtechnisches Gerät und Einsatzfahrzeuge aus den Einheiten der Teilnehmer benötigt. Nähere Angaben hierzu finden sich auch in den Lehrgangsbeschreibungen.

Die Gemeinden werden ausdrücklich darum gebeten, dieses Gerät zur Verfügung zu stellen. Details werden zwischen dem Lehrgangsleiter und den betreffenden Wehrleitern abgeklärt.

Dauer des Lehrgangs

Die jeweils genannte Stundenzahl stellt eine Mindestforderung dar. Je nach örtlichen Risiken kann eine längere Ausbildungszeit in einer Lerneinheit oder in mehreren Lerneinheiten erforderlich sein.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

Die jeweiligen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und die Feuerwehrverordnung (FwVO) sind zu beachten.

Bestehen des Lehrgangs

Zum erfolgreichen Bestehen des Lehrgangs wird die Gesamtleistung des Teilnehmers bewertet.

Der Lehrgangsleiter ist angehalten, alle gezeigten Leistungen zu berücksichtigen und zu bewerten.

Sowohl die Leistungen des schriftlichen Tests, die erbrachten Leistungen bei praktischen Übungen, als auch das Erscheinungsbild des gesamtheitlichen Auftretens eines Teilnehmers (z.B.

Sozialverhalten und Teamfähigkeit) fließt in die Bewertung des Lehrgangsleiters mit ein und entscheidet über den Entschluss des Lehrgangsleiters, ob einem Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang beschieden werden kann.

Urkunden

Mit erfolgreichem Bestehen des Lehrgangs erhält der Teilnehmer nach Abschluss eine amtliche Urkunde für seine Unterlagen. Eine Kopie der Urkunde wird automatisch von der Kreisverwaltung an den Wehrleiter und die Verbandsgemeinde übersendet.



Anmeldeverfahren

Das Anmelden von Teilnehmern auf die Lehrgänge erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der LFKA. Alle Lehrgänge werden im „MP-FEUER Veranstaltungsportal“ veröffentlicht.

LINK:

<https://mpfeuer-vp.webservices.mpsoft4u.info/alzeyworms/index/>

➔ Veranstaltungen

Interessierte Teilnehmer können nach dem folgendem Meldeschema einen Lehrgangplatz erhalten:

1. Teilnehmer - meldet Interesse zu einem Lehrgang an Wehrführer (Nr. und Bezeichnung angeben)
2. Wehrführer - prüft Eignung und meldet den Interessenten an den Wehrleiter
3. Wehrleiter – prüft Zulassungsvoraussetzungen und trägt den Teilnehmer (ggf. nach Prioritäten) auf dem Lehrgang ein

Hinweis: Das beschriebene Anmeldeverfahren ist für jeden einzelnen Lehrgang anzuwenden. Von Seiten der Kreisausbildung erfolgen keine (eigenständigen oder automatischen) Anmeldungen auf angebotene Lehrgänge. Die zuständigen Aufgabenträger haben die Aufgabe und gleichzeitig die vollständige Kontrolle über die Anmeldungen bei den Kreislehrgängen.

Lehgangsvoraussetzungen

Durch die Lehgangs anmeldung im „MP-FEUER Veranstaltungsportal“ bescheinigt der Aufgabenträger, dass die Lehgangsvoraussetzungen des Teilnehmers im vollen Umfang gegeben sind. Des Weiteren ist der Aufgabenträger für die Korrektheit der übermittelten Daten verantwortlich.

Abmeldung an der Teilnahme eines Lehrgangs (Teilnehmer)

Sollte ein bestätigter Lehgangplatz nicht genutzt werden können oder der Teilnehmer bricht die Teilnahme während des Lehrganges ab, muss der Teilnehmer schriftlich oder per E-Mail den Lehgangsleiter und seinen Wehrleiter unverzüglich darüber informieren. Durch unentschuldigtes Fehlen werden Lehgangplätze für andere Teilnehmer blockiert.

Absage von Lehrgängen (Lehgangsleiter)

Wird bei einem Lehrgang die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, wird sich vorbehalten, die Veranstaltung nicht durchzuführen.

In einem derartigen Fall wird durch den Lehgangsleiter unverzüglich der Aufgabenträger bzw. der Wehrleiter und der Leiter Kreisausbildung informiert. Der Lehgangsleiter hat die Absage der Veranstaltung den angemeldeten Teilnehmern über das „MP-FEUER Veranstaltungsportal“ mitzuteilen.

Bei Lehrgängen, die auf diese Weise ausgefallen sind, besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung im laufenden Kalenderjahr.



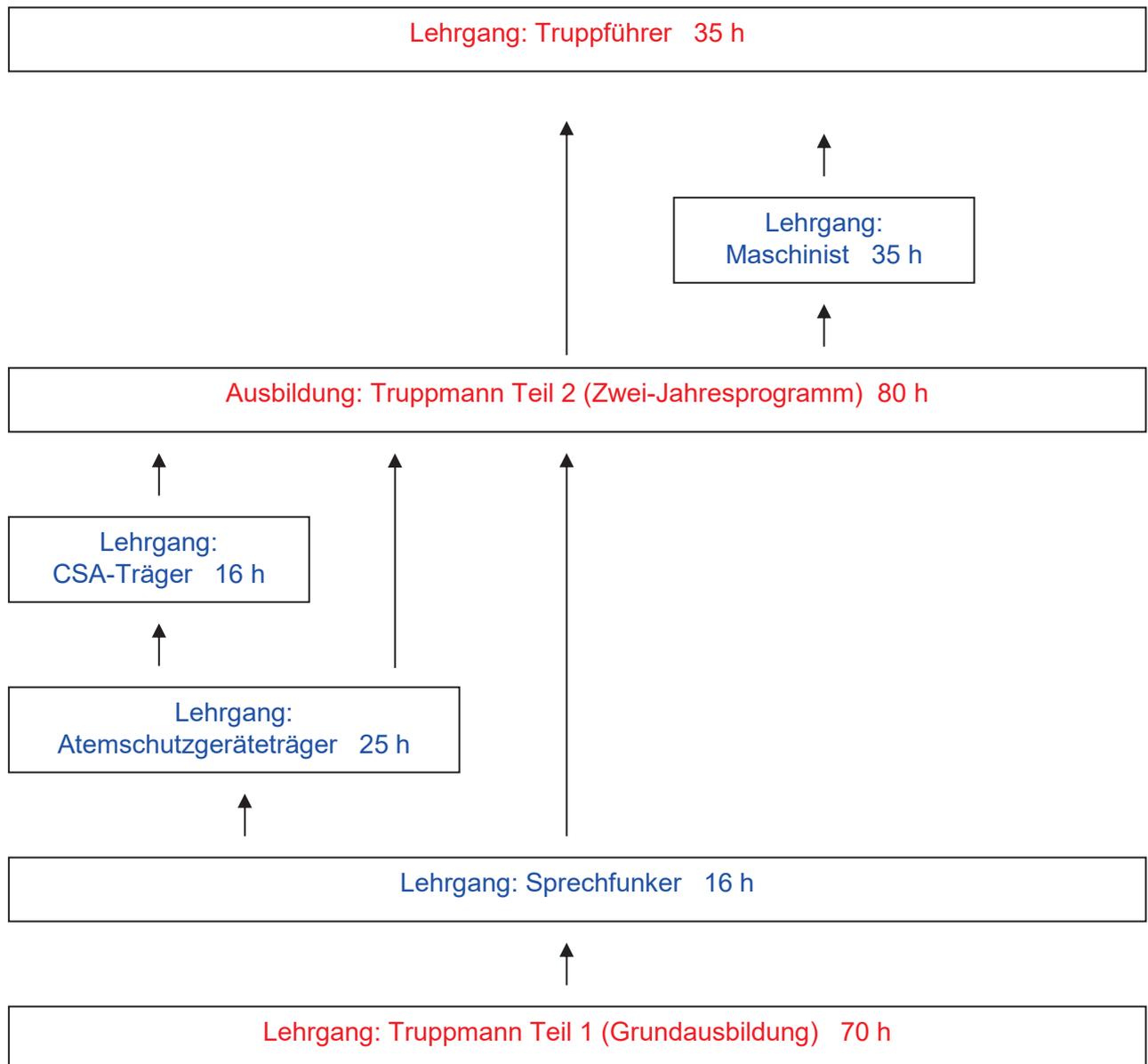
Schematischer Aufbau der Lehrgänge auf Kreisebene

Das Aufbauschema zeigt graphisch die aufbauende Struktur der Kreisausbildung und welche Lehrgänge absolviert sein müssen, bevor sich auf einen weiteren Lehrgang angemeldet werden kann.

Legende:

Technische Ausbildung

Truppausbildung





Lehrgangs- und Prüfungsordnung

Täuschung bei der Überprüfung der theoretischen Kenntnisse

Soweit ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der theoretischen Überprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, ist seine Prüfung als nicht bestanden (Note 6) zu bewerten.

Die Feststellung trifft der Lehrgangsleiter in Absprache mit dem Leiter der Kreisausbildung.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Abschluss mit der Note 5 (<50% der erreichbaren Punkte) kann der betreffende Kamerad auf eigenen Antrag (beim Ausbilder) die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholen. Bei der Note 6 (<30% der erreichbaren Punkte) ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen.

Fehlzeiten

Der Lehrgang umfasst die in der FWDV 2 angegebenen Mindeststunden. Die Anzahl der Mindeststunden muss erbracht werden. Fehlstunden sollen in der Regel beim nächsten Lehrgang nachgeholt werden.

Bei Fehlzeiten entscheidet der Kreisausbilder im Benehmen mit dem Leiter Ausbildung und nach Rücksprache mit dem Wehrleiter über die Teilnahme der Prüfung.

Bei Fehlzeiten >50% ist der Lehrgang komplett zu wiederholen.

Über Fehlzeiten die insbesondere beruflich bedingt sind, kann mit dem Ausbilder eine Regelung getroffen werden.

(Regelung gem. Vereinbarung vom 26.11.2015)

Legasthenie/Lernschwäche

Die Lehrgangsteilnehmer werden zu Beginn eines Lehrganges vom Lehrgangsleiter über das Vorliegen von Legasthenie/Lernschwäche befragt. Beim Vorliegen einer solchen Einschränkung besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung. Der Lehrgangsleiter entscheidet in Absprache mit zwei weiteren Kreisausbildern über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung.

Kontrolle der praktischen Tätigkeit

Überprüfung der praktischen Tätigkeit erfolgt im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Inkrafttreten

Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt ab dem Lehrgangsjahr 2022 in Kraft



Lehrgangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrgänge

Truppmann Teil 1

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 2)

- Aufnahme in den Feuerwehrdienst (Eignung) gemäß § 12 Absatz 1 LBKG
- geistige und körperliche Einsatzfähigkeit

Dauer des Lehrgangs

mindestens 70 Stunden (je UE 45 Minuten), durch den Wegfall von 7 UE Erste Hilfe Ausbildung werden die Stunden auf 63 reduziert, aufgeteilt in:

- 9 Stunden Erste Hilfe
 - Die Ausbildung soll unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange von den Hilfsorganisationen durchgeführt werden!
- 54 Stunden allgemeine Feuerwehrausbildung

Weitere Beachtung: Legt der Teilnehmer einen Nachweis über eine 9-Stunden-umfassende Erst-Hilfe Ausbildung vor, wird dieser Nachweis anerkannt, sofern dieser nicht älter als 2 Jahre ist. Die Vorlage hat zu Beginn des Lehrgangs beim Ausbilder zu erfolgen.

Teilnehmerzahl: 8-16 1 KAB; prakt. 1 KAB je 8 Teilnehmer

Sprechfunker

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 2 und DV 810)

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Weitere Beachtung: Verpflichtungsniederschrift (siehe Anlage)

Dauer des Lehrgangs

gemäß FwDV 2 - mindestens 16 Stunden (eine UE beträgt jeweils 45 Minuten).

Teilnehmerzahl: 8-24 2 KAB

Truppmann Teil 2

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß § 10 Abs. 1 (FwVO) und FwDV)

- erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Dauer des Lehrgangs

Mindestens zweijährige Tätigkeit innerhalb der Einheit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. (jährlich 40 Std.) Somit im Zwei-Jahresprogramm von 2 x 40 Stunden = 80 Stunden.

Weitere Beachtung: Die Qualifikation wird nicht mittels der Kreisausbildung, sondern innerhalb der Einheit im Einsatz- und Ausbildungsdienst erworben.



Atemschutzgeräteträger

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 2 und FwDV 7)

- Erfolgreich abgeschlossener Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang),
- erfolgreich abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang
- Mindestalter 18 Jahre
- Bescheinigte Atemschutztauglichkeit nach Grundsatz „Atemschutzgeräte“ G 26.3.
- Der Teilnehmer muss sich zum Zeitpunkt der Übung gesund und einsatzfähig fühlen
- Tragen von Bärten, Ohr- und Körperschmuck gemäß FwDV 7 (siehe Anlage)

Weitere Beachtung: Jeder Teilnehmer muss zusätzlich zur üblichen PSA mit einer passenden Überhose (HuPF Teil 4) und einer Flammschutzhaube ausgestattet sein. Das Tragen von gleichwertiger Übungskleidung ist zulässig.

Zu Beginn des Lehrgangs muss eine Bescheinigung über die Atemschutztauglichkeit nach G26.3 vorliegen und mindestens bis Ende des geplanten Lehrgangs gültig sein. Die ärztliche Bescheinigung muss klar erkennbar, auf einem dafür geeigneten Formblatt vorgelegt werden. Das Dokument „FBFHB-011“ der DGUV wird hier empfohlen. (Siehe Anlage)

Dauer des Lehrgangs

gemäß FwDV 2 sowie der Feuerwehrverordnung § 16 (FwVO): mindestens 25 Stunden (je 45 Min.)

Teilnehmerzahl: 6-12 1 KAB je 6 Teilnehmer

Träger von Chemikalienschutzanzügen

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 7 –Atemschutz, Ausgabe 2002)

- abgeschlossene Truppmannausbildung – Teil 1
- abgeschlossene Sprechfunkerausbildung
- abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung
- Nachweis der Atemschutztauglichkeit nach G 26/3
- gesundheitliche Eignung

Weitere Beachtung: Zum Lehrgang sind im praktischen Teil zusätzlich zur PSA Unterziehklamotten aus Baumwolle mitzubringen.

Zu Beginn des Lehrgangs muss eine Bescheinigung über die Atemschutztauglichkeit nach G26.3 vorliegen und mindestens bis Ende des geplanten Lehrgangs gültig sein. Die ärztliche Bescheinigung muss klar erkennbar, auf einem dafür geeigneten Formblatt vorgelegt werden. Das Dokument „FBFHB-011“ der DGUV wird hier empfohlen. (Siehe Anlage)

Dauer des Lehrgangs

gemäß Empfehlung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie

- Mindestens 16 Stunden. (je UE 45 Minuten)

Teilnehmerzahl: 4-8 1 KAB je 6 Teilnehmer (zurzeit 6 Übungs-CSA vorhanden)



Maschinist

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 2)

- Abgeschlossene Truppmannausbildung
- abgeschlossene Sprechfunkerausbildung
- erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse

Dauer des Lehrgangs

gemäß FwDV 2 mindestens 35 Stunden (Je UE 45 Minuten).

Teilnehmerzahl: 6-18 1 KAB pro 6 Teilnehmer

Truppführer

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme (gemäß FwDV 2)

- abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann – Teil 1
- abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann – Teil 2
- abgeschlossene Sprechfunkerausbildung

Dauer des Lehrgangs

gemäß FwDV 2 und § 11 der FwVO - mindestens 35 Stunden (je UE 45 Minuten)

Teilnehmerzahl: 6-12 1 KAB prakt. 1 KAB pro 6 Teilnehmer

Bootsführer

Voraussetzung zur Lehrgangsteilnahme

- abgeschlossene Truppführerausbildung
- geistige und körperliche Eignung zum Führen von Motorbooten
- ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen
 - (ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber)
- die Fahrerlaubnis für Sportboote wurde nicht entzogen
- Besitz des Kfz-Führerscheines am Tage der Prüfung
- Mindestens deutsches Schwimmbzeichen – Bronze – (Freischwimmer).

Dauer des Lehrgangs

Führer von Rettungsbooten 40 Stunden

Führer von Mehrzweckbooten 46 Stunden

Teilnehmerzahl: 6-12 1 KAB prakt. 1 KAB pro 3 Teilnehmer



Anlage Atemschutzgeräteträger

„Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck). [...]“

(Auszug FwDV 7 Kap. 3. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger)

Fachbereich AKTUELL
FBFHB-011



Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Ärztliche Bescheinigung

über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Stand: 19.11.2019 (Erläuterungen siehe Rückseite)

Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Feuerwehr: _____

1. Eignungsuntersuchung (Zutreffendes ankreuzen)

- Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten nach G 26 „Atemschutzgeräte“
der Gerätegruppe 1 2 oder 3
 Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher nach G 31 „Überdruck“

Datum der Untersuchung (Tag/Monat/Jahr): ____ / ____ / ____

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Ergebnis der Eignungsuntersuchung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 aufgeführte Tätigkeit

- geeignet
 nicht geeignet
 geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsuntersuchung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung spätestens (Tag/Monat/Jahr): ____ / ____ / ____

Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

1/3

empfohlener Vordruck der ärztlichen Bescheinigung zur G26 der DGUV → [Link zum Dokument](#)



Anlage Sprechfunker

Verpflichtungsniederschrift

Feuerwehr:

Niederschrift

Über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Herr/Frau _____, geb. am _____

beschäftigt / tätig bei _____

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der _____ verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 201 Abs. 3 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2 StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 331 StGB	Vorteilsnahme
§ 332 StGB	Bestechlichkeit
§ 353 b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses u. einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358 StGB	Nebenfolgen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

_____, den _____

Unterschrift



Sonstige Hinweise:

Schwangerschaft während der Kreisausbildung

Gemäß den Empfehlungen des deutschen Feuerwehrverbandes dürfen werdende und stillende Mütter insbesondere nicht beschäftigt werden:

- a) mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentliche Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden,
- b) mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie andauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- c) mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen ausgesetzt sind.

Die Einhaltung dieser Bedingungen kann bei der Kreisausbildung nicht gewährleistet werden. Besteht Interesse an einem Lehrgang bei gleichzeitiger Schwangerschaft, ist Teilnahme vorher mit dem Leiter der Kreisausbildung abzusprechen, um eine einzelfallbezogene Entscheidung abzustimmen. Im Mittelpunkt der Einzelfallbetrachtung steht die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes sowohl für die werdende Mutter, als auch für das ungeborene Leben.

Weitere Informationen sind über folgenden Link abrufbar:

<https://www.sichere-feuerwehr.de/feuerwehr/zugehoerige-themen-fw/mutterschutz>